

Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts

Zur Verantwortung der Leiter für die Gewährleistung sicherer Arbeitsbedingungen

In der Filiale L. des VEB Textilreinigung kam es zu einer Havarie an einem Reinigungsautomaten. Dabei flössen erhebliche Mengen des giftigen Lösungsmittels Chloräthylen aus und gefährdeten die dort arbeitenden Werktätigen.

Die Untersuchungen ergaben, daß die Havarie durch Nichteinhaltung der Wartungsvorschriften verursacht worden war. Zu den in der Bedienungsanleitung für den Automaten vorgeschriebenen Wartungs- und Instandhaltungspflichten gehört insbesondere, wöchentlich den Einströmtopf einschließlich Überströmleitung und Abgangsstutzen des Verdampfers auf freien Zugang zu überprüfen und monatlich den Wasserabscheider abzulassen, auszuspülen und mit Lösungsmitteln und Wasser wieder aufzufüllen.

Die Erfüllung dieser Wartungspflichten wurde von dem verantwortlichen Bereichsleiter W. nicht durchgesetzt. Er war der Auffassung, daß diese Arbeiten nicht erforderlich seien und daß es ausreiche, im Bedarfsfall Reparaturen vorzunehmen. Wegen seiner Pflichtverletzungen mußte W. strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Das verantwortungslose Handeln W.'s wurde dadurch begünstigt, daß sich der Produktionsleiter des Textilreinigungsbetriebes lediglich die Wartungspläne für den Bereich Chemische Reinigung vorlegen ließ. Aber allein diese Dokumente hätten ihn zu einer verantwortungsbewußten Prüfung veranlassen müssen, ob die Arbeitssicherheit im Bereich gewährleistet ist. Die Dokumente enthielten zwar alle Wartungsaufgaben entsprechend der Bedienungsanleitung für den Reinigungsautomaten, aber keine Festlegung, wer sie zu erfüllen hat. Bereits eine einzige persönliche Kontrolle in einem der 6 Reinigungsobjekte des Bereichs hätte deutlich gemacht, daß grobe Pflichtverletzungen vorliegen. Der Produktionsleiter unterließ es auch, eine exakte Nachweisführung über die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu verlangen. Er verletzte damit grob ihm obliegende Rechtspflichten.

§ 20 Abs. 1 VEB-VO verpflichtet den Betrieb, sichere Arbeitsbedingungen zu gewährleisten. Der Leiter des Betriebes trägt gemäß § 1 Abs. 3 GBA die persönliche Verantwortung dafür, daß das sozialistische Arbeitsrecht konsequent durchgesetzt und eine straffe Ordnung zur Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes gewährleistet wird. Seine persönliche Verantwortung ergibt sich aus § 9 Abs. 1 Ziff. 3 und § 88 Abs. 1 GBA sowie aus § 8 Abs. 1 ASchVO. Die Bestimmungen über die Pflichten des Betriebsleiters im Arbeits- und Gesundheitsschutz gelten für die leitenden Mitarbeiter in ihren Verantwortungsbereichen entsprechend (§ 18 ASchVO).

Zur Pflicht des Betriebsleiters, sichere Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, gehört es auch, auf das Verhalten der Werktätigen zum Schutz ihrer Gesundheit Einfluß zu nehmen. Seine Aufmerksamkeit muß hier in erster Linie darauf gerichtet sein, die Werktätigen und besonders die leitenden Mitarbeiter zu befähigen, ihre eigenen Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz exakt zu erfüllen.

Entgegen der Forderung in §§ 8 Abs. 3, 15 ASchVO wurden jedoch auch Werktätigen Arbeiten an den Reinigungsautomaten bzw. die Anleitung und Kontrolle auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes übertragen, ohne daß sie die erforderliche Befähigung dafür nachgewiesen haben. Die Beschäftigten an den Reinigungsautomaten wurden vor der ersten Arbeitsaufnahme teilweise nicht ordnungsgemäß in ihre Arbeitsaufgaben eingewiesen. Insbesondere wurden sie ungenügend mit der Bedienungsanleitung sowie den Wartungs- und Pflegeplänen vertraut gemacht.

In der Filiale L. war die Bedienungsanleitung lediglich im Besitz der Objektleiterin; die anderen Mitarbeiter hatten dazu keinen Zugang. Zur Erhöhung ihres Sicherheitsbedürfnisses am Arbeitsplatz und ihrer Qualifikation in der praktischen Arbeit trugen auch die regelmäßigen Belehrungen gemäß § 10 ASchVO nur unzureichend bei, da sie — nicht zuletzt auch mangels eigener Befähigung des Leiters im Gesundheits- und Arbeitsschutz — nicht genug auf den konkreten Bereich und Arbeitsvorgang bezogen waren. Ein Beispiel dafür ist, daß in der beschriebenen Gefahrensituation die Mitarbeiter nicht mit der Atemschutzmaske umzugehen wußten.

Wegen der festgestellten Gesetzesverletzungen legte der Staatsanwalt des Kreises Protest beim Direktor des Betriebes ein. Mit dem Protest wurde die Durchsetzung einer straffen Ordnung auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie die Geltendmachung der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit des Produktionsleiters des Betriebes verlangt.

Im Ergebnis der gründlichen Auswertung des Protestes im Leitungskollektiv des Betriebes wurden u. a. die Verantwortungsbereiche der leitenden Mitarbeiter und der Werktätigen präzise entsprechend den Besonderheiten und der Struktur dieses Dienstleistungsbetriebes festgelegt. Dadurch ist eine lückenlose Kontrolle über die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und die fachgerechte Wartung und Instandhaltung der Anlagen gewährleistet. Für den Bereich der Chemischen Reinigung wurden zusätzliche Kontrollpflichten eingeführt.

Der Betrieb organisierte einen Lehrgang, in dem diejenigen leitenden Mitarbeiter, die noch nicht über den erforderlichen Befähigungsnachweis auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes verfügten, diesen erwarben.

Verändert wurde auch der Inhalt der regelmäßigen Arbeitsschutzbelehrungen im Bereich Chemische Reinigung. Sie sind jetzt auf die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse sowie auf die ständige Kontrolle des Wissens und seiner Anwendung in der praktischen Arbeit gerichtet. Besondere Aufmerksamkeit wird der vorschriftsmäßigen Bedienung der Reinigungsautomaten sowie dem Antihavarietraining gewidmet.

Abschließend ist zu erwähnen, daß die mit dem Protest gegebenen Hinweise zur konsequenten Durchsetzung des Arbeitsschutzes im Wettbewerbsprogramm und im Intensivierungsprogramm des Betriebes ihren Niederschlag fanden. Gegen den Produktionsleiter wurde wegen Verletzung seiner Pflichten als Arbeitsschutzverantwortlicher ein Disziplinarverfahren durchgeführt.

C. L.

Im Staatsverlag der DDR ist erschienen

A. N. Kossygin:

Ausgewählte Reden und Aufsätze 1939—1976

541 Seiten; EVP 12 M

Hauptinhalt des Sammelbandes sind Fragen der Wirtschaftspolitik der Kommunistischen Partei der Sowjetunion und des Sowjetstaates in den verschiedenen Etappen des kommunistischen Aufbaus. Viele Materialien des Sammelbandes sind den internationalen Beziehungen sowie der Außenpolitik der KPdSU und des Sowjetstaates gewidmet. Sie sind auf die Festigung des Friedens und die weitere internationale Entspannung gerichtet. In dem Buch werden Fragen der Zusammenarbeit der UdSSR mit den Ländern der sozialistischen Gemeinschaft, der Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration, der Beziehungen zu den jungen, sich entwickelnden Staaten sowie die wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zu den kapitalistischen Ländern untersucht.